



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.5.2017
COM(2017) 245 final

2017/0098 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen
Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und
gewerbliche Waren**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren werden in der Europäischen Union nicht oder nicht in ausreichender Menge hergestellt. Um eine ausreichende und kontinuierliche Versorgung mit diesen Waren sicherzustellen und Marktstörungen zu verhindern, wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates bestimmte autonome Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs ganz oder teilweise ausgesetzt.

Die Verordnung wird alle sechs Monate aktualisiert, um dem Bedarf der EU-Industrie Rechnung zu tragen. Die Kommission prüft mit Unterstützung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“ alle Anträge der Mitgliedstaaten auf zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs.

Nach dieser Prüfung hält die Kommission eine Aussetzung der Zölle auf bestimmte neue Waren, die derzeit nicht im Anhang der Verordnung aufgeführt sind, für gerechtfertigt. Bei einigen anderen Waren sollten die Bedingungen für die Bezeichnung, die Einreihung oder die Anforderung einer Endverwendung geändert werden. Waren, bei denen eine Zollausssetzung nicht mehr im wirtschaftlichen Interesse der EU liegt, sollten gestrichen werden.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Dieser Vorschlag geht nicht zulasten von Ländern, mit denen die EU präferenzielle Handelsabkommen geschlossen hat, von Kandidatenländern oder potenziellen Kandidatenländern für präferenzielle Abkommen mit der EU (beispielsweise Allgemeines Präferenzsystem, Handelsabkommen mit der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, Freihandelsabkommen).

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Der Vorschlag steht im Einklang mit der EU-Politik in den Bereichen Landwirtschaft, Handel, Unternehmen, Entwicklung und Außenbeziehungen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

• Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit den Grundsätzen zur Vereinfachung der Verfahren für die Außenhandelsbeteiligten gemäß der Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollausssetzungen und Zollkontingenten. Diese Verordnung geht nicht über das zur Erreichung

der Ziele gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Nach Artikel 31 AEUV legt „der Rat [...] die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf Vorschlag der Kommission fest“. Daher stellt eine Verordnung das geeignete Rechtsinstrument dar.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Eine 2013 durchgeführte Bewertung der gesamten Regelung für die autonomen Zollaussetzungen ergab, dass das eigentliche Grundprinzip der Regelung nach wie vor Gültigkeit hat. Die Einsparungen für EU-Unternehmen, die im Rahmen dieser Regelung Waren einführen, können beträchtlich sein. Diese Einsparungen können je nach Ware, Unternehmen oder Sektor weiter reichende Vorteile haben, wie die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, effizientere Produktionsmethoden, Schaffung und Beibehaltung von Arbeitsplätzen in der Europäischen Union.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“, der Delegationen aus allen Mitgliedstaaten und der Türkei angehören, hat die Kommission bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags unterstützt. Die Gruppe trat dreimal zusammen, bevor sie sich auf die Änderungen dieses Vorschlags einigte.

Sie prüfte jeden Antrag (sowohl Neuanträge als auch Änderungsanträge) sorgfältig. Sie konzentrierte sich vor allem auf die Notwendigkeit, Schäden für EU-Hersteller zu vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Produktion zu stärken und zu konsolidieren.

Alle genannten Aussetzungen waren Gegenstand von Vereinbarungen oder Kompromissen, die in den Beratungen der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“ erzielt wurden. Es gab keine Hinweise auf potenziell ernste Risiken mit irreversiblen Folgen.

- **Folgenabschätzung**

Die vorgeschlagene Änderung ist technischer Art und betrifft nur den Umfang der im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates aufgeführten Aussetzungen. Deshalb wurde für diesen Vorschlag keine Folgenabschätzung vorgenommen.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus. Die nicht vereinnahmten Zölle belaufen sich auf etwa 16,4 Mio. EUR pro Jahr. Die Auswirkungen auf die traditionellen Eigenmittel des Haushaltsplans belaufen sich auf 13,1 Mio. EUR pro Jahr (d. h. 80 % des Gesamtbetrags). Die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags werden im Finanzbogen zu Rechtsakten im Einzelnen erläutert.

Der Einnahmenverlust bei den traditionellen Eigenmitteln wird durch die Eigenmittelbeiträge auf Basis der Bruttonationaleinkommen (BNE) der Mitgliedstaaten ausgeglichen.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Rahmen des TARIC (Integrierter Zolltarif der Europäischen Union) verwaltet und von den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten angewandt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Herstellung von 69 landwirtschaftlichen und gewerblichen Waren, die nicht im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates¹ aufgeführt sind, kann in der Union nicht oder nur in unzureichender Menge gewährleistet werden. Es liegt daher im Interesse der Union, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren vollständig auszusetzen.
- (2) Die Bedingungen für 71 Aussetzungen der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, die im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, müssen geändert werden, um den technischen Entwicklungen der Waren und den wirtschaftlichen Markttendenzen Rechnung zu tragen. Die Einreihung bestimmter Waren wurde geändert, damit die Unternehmen die geltenden Aussetzungen in vollem Umfang nutzen können. Außerdem wurde der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aktualisiert, da der Wortlaut in einigen Fällen angepasst oder präzisiert werden musste. Die geänderten Bedingungen beziehen sich auf Änderungen der Warenbezeichnung, der Einreihung oder der Anforderung einer Endverwendung. Die Aussetzungen, bei denen Änderungen erforderlich sind, sollten aus der Liste der Aussetzungen im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 gestrichen werden, und die geänderten Aussetzungen sollten in diese Liste aufgenommen werden.
- (3) Es liegt nicht länger im Interesse der Europäischen Union, die Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für zwei Waren, die zurzeit im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, beizubehalten.
- (4) Im Interesse der Klarheit sollten die mit der vorliegenden Verordnung geänderten Einträge mit einem Asterisk gekennzeichnet werden.
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Um eine Unterbrechung der Anwendung der autonomen Zollausssetzungen zu vermeiden und im Hinblick auf die Einhaltung der Regeln gemäß der Mitteilung der

¹ Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 201).

Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten² müssen die Änderungen in Bezug auf die Aussetzungen für die betreffenden Waren gemäß der vorliegenden Verordnung ab dem 1. Juli 2017 gelten. Daher sollte die vorliegende Verordnung umgehend in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 wird wie folgt geändert:

1. Die Zeilen für die in Anhang I der vorliegenden Verordnung genannten Waren werden in der Reihenfolge der KN-Codes in der ersten Spalte der Tabelle in den Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 eingefügt;
2. die Zeilen für die Waren der KN- und der TARIC-Codes in Anhang II der vorliegenden Verordnung werden aus dem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

² ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6.

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

2. HAUSHALTSLINIEN

Kapitel und Artikel: Kapitel 12, Artikel 120

Für das Haushaltsjahr 2017 veranschlagter Betrag: 20 000 500 000 EUR (B 2017)

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.
- Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus. Daraus ergibt sich Folgendes:

in Mio. EUR (1 Dezimalstelle³)

Haushaltslinie	Einnahmen ⁴	Sechsmonatszeitraum, gerechnet ab dem TT/MM/JJJJ	[Jahr: zweite Jahreshälfte 2017]
Artikel 120	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	1. Juli 2017	-6,56

Stand nach der Maßnahme	
	[2018 – 2021]
Artikel 120	- 13,1/Jahr

Dieser Anhang umfasst 69 neue Waren. Die entsprechenden nicht vereinnahmten Zölle belaufen sich auf 9,4 Mio. EUR pro Jahr, wenn der Berechnung die Prognosen der antragstellenden Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2017 bis 2021 zugrunde gelegt werden.

Aus den Statistiken der vergangenen Jahre geht jedoch hervor, dass dieser Betrag mit einem durchschnittlichen Faktor von schätzungsweise 1,8 multipliziert werden muss, um der Einfuhr

³ Die Jahresbeträge sollten anhand der Formel in Abschnitt 5 geschätzt werden. Dies sollte mit einer entsprechenden Fußnote mit beispielsweise folgenden Wortlaut angegeben werden: „Richtbetrag auf Basis der vereinbarten Formel“. Im ersten Jahr wird der Jahresbetrag in der Regel ohne Kürzung oder anteilig gezahlt.

⁴ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Agrarzölle, Zuckerabgaben, Zölle) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten anzugeben.

in andere Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, die diese Aussetzungen ebenfalls in Anspruch nehmen. Dies entspräche einem Betrag an nicht vereinnahmten Zöllen in Höhe von rund 16,9 Mio. EUR pro Jahr.

Zwei Waren wurden aus dem Anhang gestrichen, sodass erneut Zölle auf sie erhoben werden. Dadurch erhöhen sich die erhobenen Zölle um 0,5 Mio. EUR. Beide Waren wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2017 gestrichen. Daher liegen keine Statistiken vor, und für die Berechnung der Erhöhung wurden die Prognosen des antragstellenden Mitgliedstaats zugrunde gelegt.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen wird diese Verordnung voraussichtlich einen Eigenmittelverlust für den EU-Haushalt in Höhe von 16,4 Mio. EUR (16,9 Mio. EUR – 0,5 Mio. EUR) bewirken. Die Multiplikation dieses Bruttobetrags, einschließlich Erhebungskosten, mit einem Faktor von 0,8 ergibt einen Gesamtbetrag von 13,1 Mio. EUR pro Jahr für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 31. Dezember 2021.

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Die Endverwendung bestimmter unter diese Verordnung des Rates fallender Waren wird nach Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union überwacht.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.5.2017
COM(2017) 245 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

[...]

des

Vorschlags für eine VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen
Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und
gewerbliche Waren**

ANHANG I

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
*ex 2818 30 00	30	Aluminiumhydroxidoxid in Form des Böhmits oder Pseudo-Böhmits (CAS RN 1318-23-6)	0 %	-	31.12.2018
ex 2825 70 00	20	Molybdänsäure (CAS RN 7782-91-4)	0 %	-	31.12.2021
*ex 2842 10 00	40	Aluminosilicat (CAS RN 1318-02-1) mit einer Zeolithstruktur von Aluminiumphosphat-achtzehn (AEI) zur Verwendung bei der Herstellung katalytischer Zubereitungen ⁽¹⁾	0 %	-	31.12.2021
*ex 2905 11 00 ex 2905 19 00	20 35	Methylmethansulfonat (CAS RN 66-27-3)	0 %	-	31.12.2021
ex 2905 22 00	20	3,7-Dimethyloct-6-en-1-ol (CAS RN 106-22-9)	0 %	-	31.12.2021
ex 2909 30 90	15	(((2,2-Dimethylbut-3-yn-1-yl)oxy)methyl)benzol (CAS RN 1092536-54-3)	0 %	-	31.12.2021
ex 2909 30 90	25	1,2-Diphenoxyethan (CAS RN 104-66-5) in Form von Pulver oder als wässrige Dispersion mit einem Gehalt an 1,2-Diphenoxyethan von 30 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 60 GHT	0 %	-	31.12.2021
*ex 2909 60 00	40	1,4-Di(2-tert-butylperoxyisopropyl)benzol (CAS RN 2781-00-2) oder Gemisch der Isomere 1,4-Di(2-tert-butylperoxyisopropyl)benzol und 1,3-Di(2-tert-butylperoxyisopropyl)benzol (CAS RN 25155-25-3)	0 %	-	31.12.2017
ex 2912 19 00	10	Undecanal (CAS RN 112-44-7)	0 %	-	31.12.2021
ex 2915 12 00	10	Wässrige Lösung mit einem Gehalt an Caesiumformiat (CAS RN 3495-36-1) von 60 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 84 GHT	0 %	-	31.12.2021
*ex 2916 14 00	30	Allylmethacrylat (CAS RN 96-05-9) und seine Isomere mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr und zumindest enthaltend — 0,01 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,02 GHT Allylalkohol (CAS RN 107-18-6) — 0,01 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,1 GHT Methacrylsäure (CAS RN 79-41-4) und — 0,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 GHT 4-Methoxyphenol (CAS RN 150-76-5)	0 %	-	31.12.2020
ex 2916 39 90	33	Methyl 4'-(brommethyl)biphenyl-2-carboxylat (CAS RN 114772-38-2)	0 %	-	31.12.2021
ex 2916 39 90	73	(2,4-Dichlorphenyl)acetylchlorid (CAS RN 53056-20-5)	0 %	-	31.12.2021
*ex 2920 29 00 ex 2920 90 70	50 50	Fosetyl-Aluminium (CAS RN 39148-24-8)	0 %	-	31.12.2018
*ex 2920 29 00 ex 2920 90 70	60 40	Fosethyl-Natrium (CAS RN 39148-16-8) in Form einer wässrigen Lösung mit einem Gehalt an Fosethyl-Natrium von 35 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 45 GHT zur Verwendung bei der Herstellung von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾	0 %	-	31.12.2021
ex 2922 19 00	40	(R)-1-((4-Amino-2-brom-5-fluorphenyl)amino)-3-(benzyloxy)propan-2-ol 4-methylbenzolsulfonat (CAS RN 1294504-64-5)	0 %	-	31.12.2021

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 2924 29 70	30	Natrium 4-(4-methyl-3-nitrobenzoylamino)benzolsulfonat (CAS RN 84029-45-8)	0 %	-	31.12.2021
ex 2924 29 70	50	N-Benzoyloxycarbonyl-l-tert-leucin isopropylaminsalz (CAS RN 1621085-33-3)	0 %	-	31.12.2021
ex 2926 90 70	30	4,5-Dichlor-3,6-dioxocyclohexa-1,4-dien-1,2-dicarbonitril (CAS RN 84-58-2)	0 %	-	31.12.2021
*ex 2931 90 00	05	Diethylmethoxyboran (CAS RN 7397-46-8), auch in Tetrahydrofuran gelöst, im Sinne der Anmerkung 1e zu Kapitel 29 der Kombinierten Nomenklatur	0 %	-	31.12.2020
*ex 2932 14 00 ex 2940 00 00	10 40	1,6-Dichlor-1,6-dideoxy-β-D-fructofuranosyl-4-chlor- 4-deoxy-α-D-galactopyranosid (CAS RN 56038-13-2)	0 %	-	31.12.2019
ex 2932 99 00	13	(4-Chlor-3-(4-ethoxybenzyl)phenyl)((3aS,5R,6S,6aS)-6-hydroxy-2,2-dimethyltetrahydrofuro[2,3-d][1,3]dioxol-5-yl)methanon (CAS RN 1103738-30-2)	0 %	-	31.12.2021
ex 2932 99 00	18	4-(4-Brom-3-((tetrahydro-2H-pyran-2-yloxy)methyl)phenoxy)benzonnitril (CAS RN 943311-78-2)	0 %	-	31.12.2021
ex 2933 19 90	45	5-Amino-1-[2,6-dichlor-4-(trifluormethyl)phenyl]-1H-pyrazol-3-carbonitril (CAS RN 120068-79-3)	0 %	-	31.12.2021
ex 2933 19 90	55	5-Methyl-1-(naphthalen-2-yl)-1,2-dihydro-3H-pyrazol-3-ol (CAS RN 1192140-15-0)	0 %	-	31.12.2021
ex 2933 29 90	75	2,2'-Azobis[2-(2-imidazolin-2-yl)propan] dihydrochlorid (CAS RN 27776-21-2)	0 %	-	31.12.2021
ex 2933 39 99	10	2-Aminopyridin-4-olhydrochlorid (CAS RN 1187932-09-7)	0 %	-	31.12.2021
ex 2933 39 99	33	5-(3-Chlorphenyl)-3-methoxypyridin-2-carbonitril (CAS RN 1415226-39-9)	0 %	-	31.12.2021
ex 2933 39 99	41	2-Chlor-6-(3-fluor-5-isobutoxyphenyl)nicotinsäure (CAS RN 1897387-01-7)	0 %	-	31.12.2021
ex 2933 39 99	46	Fluopicolid (ISO) (CAS RN 239110-15-7) zur Verwendung bei der Herstellung von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾	0 %	-	31.12.2021
*ex 2933 59 95 ex 2933 99 80	88 51	Diquatdibromid (ISO) (CAS RN 85-00-7) in wässriger Lösung zur Verwendung bei der Herstellung von Herbiziden ⁽¹⁾	0 %	-	31.12.2021
ex 2933 99 80	42	(S)-2,2,4-Trimethylpyrrolidinhydrochlorid (CAS RN 1897428-40-8)	0 %	-	31.12.2021
ex 2933 99 80	44	(2S,3S,4R)-Methyl-3-ethyl-4-hydroxypyrrolidin-2-carboxylat methylbenzolsulfonat (CAS RN 1799733-43-9)	4-	0 %	31.12.2021
*ex 2933 99 80	53	Kalium-(S)-5-(tert-butoxycarbonyl)-5-azaspiro[2.4]heptan-6-carboxylat (CUS0133723-1) ⁽²⁾	0 %	-	31.12.2018
*ex 2933 99 80	72	1,4,7-Trimethyl-1,4,7-triazacyclononan (CAS RN 96556-05-7)	0 %	-	31.12.2018
ex 2934 99 90	46	4-Methoxy-5-(3-morpholin-4-yl-propoxy)-2-nitro-benzonnitril (CAS RN 675126-26-8)	0 %	-	31.12.2021

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 2934 99 90	47	Thiazuron (ISO) (CAS RN 51707-55-2) zur Verwendung bei der Herstellung von Pflanzenschutzmitteln (1)	0 %	-	31.12.2021
ex 2934 99 90	49	Cytidin-5'-(dinatriumphosphat) (CAS RN 6757-06-8)	0 %	-	31.12.2021
ex 2934 99 90	53	4-Methoxy-3-(3-morpholin-4-yl-propoxy)-benzonnitril (CAS RN 675126-28-0)	0 %	-	31.12.2021
ex 2935 90 90	30	6-Aminopyridin-2-sulfonamid (CAS RN 75903-58-1)	0 %	-	31.12.2021
*ex 3204 16 00	30	Zubereitungen auf Grundlage des Farbmittels Reactive Black 5 (CAS RN 17095-24-8) mit einem Anteil des Farbmittels Reactive Black 5 von 60 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 75 GHT sowie einschließlich eines oder mehrerer der folgenden Stoffe: — Farbmittel Reactive Yellow 201 (CAS RN 27624-67-5), — 1-Naphthalinsulfonsäure,4-amino-3-[[4-[[2-(sulfoxy)ethyl]sulfonyl]phenyl]azo]-dinatriumsalz (CAS RN 250688-43-8) oder — 3,5-Diamino-4-[[4-[[2-(sulfoxy)ethyl]sulfonyl]phenyl]azo]-2-[[2-sulfo-4-[[2-(sulfoxy)ethyl]sulfonyl]phenyl]azobenzoessäure Natriumsalz (CAS RN 906532-68-1)	0 %	-	31.12.2019
ex 3204 17 00	22	Farbmittel C.I. Pigment Red 169 (CAS RN 12237-63-7) und Zubereitungen auf dessen Grundlage mit einem Anteil des Farbmittels C.I. Pigment Red 169 von 50 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2021
*ex 3204 17 00	24	Farbmittel C.I. Pigment Red 57:1 (CAS RN 5281-04-9) und Zubereitungen auf dessen Grundlage mit einem Anteil des Farbmittels C.I. Pigment Red 57:1 von 50 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2018
*ex 3215 90 70	30	Tinte, in Einwegpatronen abgefüllt, mit einem Gehalt von: — 1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 10 GHT an amorphem Siliciumdioxid oder — 3,8 GHT oder mehr an Farbstoff C.I. Solvent Black 7 in organischen Lösungsmitteln, zur Verwendung beim Markieren von integrierten Schaltkreisen (1)	0 %	-	31.12.2018
*ex 3506 91 10	50	Zubereitung mit einem Gehalt an	0 %	-	31.12.2020
ex 3506 91 90	50	— Styrolbutadienstyrol-Copolymeren oder Styrolisopren-Copolymeren von 15 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 60 GHT, und — Pinenpolymeren oder Pentadien-Copolymeren von 10 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 30 GHT, gelöst in — Methylethylketon (CAS RN 78-93-3), — Heptan (CAS RN 142-82-5) und — Toluol (CAS RN 108-88-3) oder Solvent Naphtha, leicht, aliphatisch (CAS RN 64742-89-8)			
ex 3811 21 00	11	Dispergiemittel und Antioxidans enthaltend — o-Aminopolysisobutylphenol (CAS RN 78330-13-9), — mehr als 30 GHT, jedoch nicht mehr als 50 GHT Mineralöle, zur Verwendung bei der Herstellung von Additivgemischen für Schmieröle (1)	0 %	-	31.12.2021
*ex 3811 21 00	19	Additive enthaltend — ein Gemisch auf Basis von Polyisobutylsuccinimid und — mehr als 30 GHT, jedoch nicht mehr als 50 GHT Mineralöle, mit einer Gesamtbasenzahl von mehr als 40, zur Verwendung bei der Herstellung von Schmierölen (1)	0 %	-	31.12.2019

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 3811 29 00	75	Antioxidans, hauptsächlich ein Gemisch aus Isomeren von 1-(<i>tert</i> -Dodecylthio)propan-2-ol (CAS RN 67124-09-8) enthaltend, zur Verwendung bei der Herstellung von Additivgemischen für Schmieröle (1)	0 % (1)	-	31.12.2021
ex 3811 90 00	50	Korrosionsschutzmittel enthaltend — Polyisobutenylbernsteinsäure und — mehr als 5 GHT, jedoch nicht mehr als 20 GHT Mineralöle, zur Verwendung bei der Herstellung von Additivgemischen für Kraftstoffe (1)	0 %	-	31.12.2021
* ex 3815 90 90	40	Katalysator, — Molybdänoxid und andere Metalloxide enthaltend, in einer Matrix aus Siliciumdioxid, — in Form von Hohlzylindern mit einer Länge von 4 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 12 mm, zur Verwendung bei der Herstellung von Acrylsäure (1)	0 %	-	31.12.2018
ex 3824 99 92	25	Zubereitung mit einem Gehalt von — 25 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 50 GHT Diethylcarbonat (CAS RN 105-58-8) — 25 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 50 GHT Ethylencarbonat (CAS RN 96-49-1) — 10 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 GHT Lithiumhexafluorphosphat (CAS RN 21324-40-3) — 5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 10 GHT Ethylmethylcarbonat (CAS RN 623-53-0) — 1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 GHT Vinylencarbonat (CAS RN 872-36-6) — 1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 GHT 4-Fluor-1,3-dioxolan-2-on (CAS RN 114435-02-8) — nicht mehr als 1 GHT 1,5,2,4-Dioxadithian-2,2,4,4-tetraoxid (CAS RN 99591-74-9)	0 %	-	31.12.2021
ex 3824 99 92	27	4-Methoxy-3-(3-morpholin-4-yl-propoxy)-benzonnitril (CAS RN 675126-28-0) in einem organischen Lösungsmittel	0 %	-	31.12.2021
ex 3824 99 92	30	Wässrige Lösung von Caesiumformiat (CAS RN 3495-36-1) und Kaliumformiat (CAS RN 590-24-1) mit einem Gehalt an — Caesiumformiat von 1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 84 GHT, — Kaliumformiat von 1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 76 GHT, — auch mit einem Gehalt an Additiven von nicht mehr als 9 GHT	0 %	-	31.12.2021
* ex 3824 99 92	40	Lösung von 2-Chlor-5-(chlormethyl)-pyridin (CAS RN 70258-18-3) in organischen Lösemitteln	0 %	-	31.12.2020
* ex 3824 99 92	69	Zubereitung mit einem Gehalt von — 80 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 92 GHT, Bisphenol-A-bis(diphenylphosphat) (CAS RN 5945-33-5), — 7 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 GHT, Oligomere von Bisphenol-A-bis(diphenylphosphat) und — nicht mehr als 1 GHT Triphenylphosphat (CAS RN 115-86-6)	0 %	-	31.12.2020
ex 3824 99 93	45	Natriumhydrogen 3-aminonaphthalin-1,5-disulfonat (CAS RN 4681-22-5) mit einem Gehalt von — nicht mehr als 20 GHT Dinatriumsulfat und — nicht mehr als 10 GHT Natriumchlorid	0 %	-	31.12.2021
ex 3824 99 96	70	Pulver mit einem Gehalt von — 28 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 51 GHT Talk (CAS RN 14807-96-6)	0 %	-	31.12.2021

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 3824 99 96	74	<p>— 30,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 48 GHT Siliciumdioxid (Quartz) (CAS RN 14808-60-7)</p> <p>— 17 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 26 GHT Aluminiumoxid (CAS RN 1344-28-1)</p> <p>Mischung mit einer nichtstöchiometrischen Zusammensetzung:</p> <p>— mit kristalliner Struktur,</p> <p>— bestehend aus geschmolzenem Magnesia-Alumina-Spinell und Beimengungen von Silikat-Phasen und Aluminaten, wovon mindestens 75 GHT auf Fraktionen mit einer Korngröße von 1-3 mm und höchstens 25 GHT auf Fraktionen mit einer Korngröße von 0-1 mm entfallen</p>	0 %	-	31.12.2021
ex 3824 99 96	80	<p>Mischung bestehend aus</p> <p>— 64 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 74 GHT amorphem Siliciumdioxid (CAS RN 7631-86-9)</p> <p>— 25 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 35 GHT Butanon (CAS RN 78-93-3) und</p> <p>— nicht mehr als 1 GHT 3-(2,3-Epoxypropoxy)propyltrimethoxysilan (CAS RN 2530-83-8)</p>	0 %	-	31.12.2021
* ex 3901 10 10 ex 3901 90 80	20 50	<p>Leichtfließendes, lineares Polyethylen-1-buten niedriger Dichte (LLDPE) (CAS RN 25087-34-7) in Pulverform mit</p> <p>— einer Schmelzflussrate (MFR 190 °C / 2,16 kg) von 16 g / 10 min oder mehr, jedoch nicht mehr als 24 g / 10 min,</p> <p>— einer Dichte (ASTM D 1505) von 0,922 g/cm³ oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,926 g/cm³ und</p> <p>— einer Vicat-Erweichungstemperatur von mindestens 94 °C</p>	0 %	m ³	31.12.2019
ex 3906 90 90	53	<p>Polyacrylamidpulver mit einer durchschnittlichen Partikelgröße von weniger als 2 µm und einem Schmelzpunkt von mehr als 260°C, mit einem Gehalt von</p> <p>— 75 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 85 GHT Polyacrylamid und</p> <p>— 15 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 25 GHT Polyethylenglykol</p>	0 %	-	31.12.2021
ex 3906 90 90	63	<p>Copolymer aus (Dimethoxymethylsilyl)propylmethacrylat, Butylacrylat, Allylmethacrylat, Methylmethacrylat und Cyclosiloxanen (CAS RN 143106-82-5)</p>	0 %	-	31.12.2021
ex 3910 00 00	45	<p>Dimethylsiloxan, hydroxyterminiertes Polymer mit einer Viskosität von 38 bis 45 mPa s (CAS RN 70131-67-8)</p>	0 %	-	31.12.2021
ex 3910 00 00	55	<p>Zubereitung mit einem Gehalt von</p> <p>— 55 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 65 GHT vinylterminiertem Polydimethylsiloxan (CAS RN 68083-19-2),</p> <p>— 30 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 40 GHT dimethylvinyliertem und trimethyliertem Siloxan (CAS RN 68988-89-6), und</p> <p>— 1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 5 GHT Polytrimethylhydrosilylsiloxane (CAS RN 68988-56-7)</p>	0 %	-	31.12.2021
* ex 3913 90 00	30	<p>Protein, durch Carboxylierung und/oder Zugabe von Phthalsäure chemisch oder enzymatisch modifiziert, auch hydrolysiert, mit einer gewichtsgemittelten Molmasse (Mw) von weniger als 350 000</p>	0 %	-	31.12.2018
ex 3920 99 59	70	<p>Folie aus Tetrafluorethylen, in Rollen, mit</p> <p>— einer Dicke von 50 µm,</p> <p>— einem Schmelzpunkt von 260°C und</p> <p>— einer spezifischen Dichte von 1,75 (nach ASTM D792)</p> <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleiterbauelementen⁽¹⁾</p>	0 %	-	31.12.2021

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
*ex 3921 13 10	10	Folie aus Polyurethan-Schaum mit einer Dicke von 3 mm ($\pm 15\%$) und einer Dichte von 0,09435 oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,10092	0 %	m ³	31.12.2018
ex 3921 19 00	50	Poröse Membran aus Polytetrafluorethylen (PTFE), laminiert auf einen nach dem Spinnvliesverfahren hergestellten (spunbonded) Vliesstoff aus Polyester mit — einer Gesamtdicke von mehr als 0,05 mm, jedoch nicht mehr als 0,20 mm, — einem Wassereintrittsdruck zwischen 5 und 200 kPa, gemäß ISO 811, und — einer Luftdurchlässigkeit von 0,08 cm ³ /cm ² /s oder mehr, gemäß ISO 5636-5	0 %	-	31.12.2021
*ex 3923 10 90	10	Fotomasken- oder Siliciumscheidenbehälter — bestehend aus antistatischen Materialien oder Thermoplastmischungen mit speziellen antistatischen und Ausgasung verhindernden Eigenschaften, — mit nichtporöser, abrieb- oder schlagfester Oberfläche, — mit einer speziellen Haltevorrichtung zum Schutz der Fotomaske oder Siliciumscheibe vor Oberflächenbeschädigungen und kosmetischen Schäden, — mit oder ohne Dichtung, von der bei der Fotolithografie oder anderer Halbleitertechnik zur Aufbewahrung von Fotomasken oder Siliciumscheiden verwendeten Art	0 %	-	31.12.2021
*ex 3926 30 00 ex 8708 29 10 ex 8708 29 90	10 10 10	Kunststoffabdeckung mit Halterungen für Außenrückspiegel von Kraftfahrzeugen	0 %	p/st	31.12.2020
*ex 3926 90 97	20	Gehäuse, Gehäuseteile, Walzen, Stellräder, Rahmen, Deckel und andere Teile aus Acrylnitril-Butadien-Styrol von der zur Herstellung von Fernbedienungen verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2019
ex 3926 90 97 ex 8512 90 90	77 10	Silikon-Entkupplungsring mit einem Innendurchmesser von 15,4 mm (+0,0 mm/-0,1 mm), von der in Einparkhilfen-Sensorsystemen verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2021
ex 4016 99 57	10	Luftansaugschlauch für die Zuluft zum Brennraum des Motors, mindestens bestehend aus — einem biegsamen Gummischlauch, — einem Kunststoffschlauch und — Metallklammern, — auch mit einem Resonator, zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 (1)	0 %	p/st	31.12.2021
ex 4016 99 57	20	Silikonbeschichtete Gummistoßdämpferstreifen mit einer Länge von nicht mehr als 1200 mm und mit mindestens fünf Kunststoffklammern zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 (1)	0 %	p/st	31.12.2021
*ex 5911 90 99 ex 8421 99 90	30 92	Teile von Apparaten zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser durch Umkehr-Osmose (Reverse-Osmosis), bestehend im Wesentlichen aus Kunststoffmembranen mit einem Träger aus textilem Gewebe oder Vliesstoff, gewickelt um ein perforiertes Rohr und umschlossen von einer zylindrischen Kunststoffumhüllung mit einer Wanddicke von nicht mehr als 4 mm. Das Ganze kann sich auch in einem äußeren Zylinder mit einer Wanddicke von 5 mm oder mehr befinden	0 %	-	31.12.2018
*ex 5911 90 99	40	Polierscheiben aus einem Vliesstoff aus Polyester, nicht gewebt,	0 %	-	31.12.2019

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
		mehrlagig, imprägniert mit Polyurethan			
ex 6805 30 00	10	Reinigungsmaterial für Messnadeln, bestehend aus einer Polymermatrix mit eingearbeiteten Schleifpartikeln auf einem Substrat, zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern (1)	0 %	-	31.12.2021
ex 7318 19 00	30	Kolbenstange des Hauptbremszylinders, an beiden Enden mit Schraubgewinden versehen, zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 (1)	0 %	p/st	31.12.2021
* ex 7410 11 00 ex 8507 90 80 ex 8545 90 90	10 60 30	<u>Laminatfolie aus Grafit und Kupfer in Rollen, mit</u> — einer Breite von 610 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 620 mm, und — einem Durchmesser von 690 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 710 mm, <u>zur Verwendung bei der Herstellung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren</u> (1)	0 %	-	31.12.2021
* ex 7607 11 90 ex 7607 11 90	47 57	<u>Aluminiumfolie in Rollen</u> — mit einer Reinheit von 99,99 GHT, — mit einer Dicke von 0,021 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,2 mm, — mit einer Breite von 500 mm, — mit einer 3 bis 4 nm dicken Oberflächenoxidschicht — und mit einer kubischen Textur von mehr als 95 %	0 %	-	31.12.2021
* ex 7607 19 90 ex 8507 90 80	10 80	<u>Blech in Rollen, bestehend aus einem mit Aluminium verbundenen Lithium-Mangan-Laminat mit</u> — einer Breite von 595 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 605 mm, und — einem Durchmesser von 690 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 710 mm, <u>zur Verwendung bei der Herstellung von Kathoden für Lithium-Ionen-Akkumulatoren</u> (1)	0 %	-	31.12.2021
* ex 7616 99 10 ex 8708 99 10 ex 8708 99 97	30 60 50	<u>Aluminium-Motorhalterung mit</u> — einer Höhe von mehr als 10 mm, jedoch nicht mehr als 200 mm, — einer Breite von mehr als 10 mm, jedoch nicht mehr als 200 mm, — einer Länge von mehr als 10 mm, jedoch nicht mehr als 200 mm, <u>mindestens zwei Befestigungsbohrungen, aus den Aluminiumlegierungen ENAC-46100 oder ENAC-42100 (nach EN:1706), mit folgenden Eigenschaften</u> — Porosität innen nicht mehr als 1 mm, — Porosität außen nicht mehr als 2 mm, — Rockwellhärte HRB 10 oder mehr, von der bei der Herstellung von Aufhängungssystemen für Kraftfahrzeugmotoren verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2019
* ex 8108 90 30	20	Stangen (Stäbe) und Draht aus Titan-Aluminium-Legierung, mit einem Aluminiumgehalt von 1 GHT oder mehr, aber nicht mehr als 2 GHT, zur Verwendung bei der Herstellung von Auspufftöpfen und Auspuffrohren der Unterposition 8708 92 oder 8714 10 40 (1)	0 %	-	31.12.2017
* ex 8108 90 50	10	Bleche oder Bänder aus einer Titan-Aluminium-Legierung, mit einem	0 %	-	31.12.2018

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
		Gehalt an Aluminium von 1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 GHT, mit einer Dicke von 0,49mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 3,1mm und einer Breite von 1 000mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 254 mm, zum Herstellen von Waren der Unterposition 8714 10 ⁽¹⁾			
*ex 8108 90 50	35	Bleche und Bänder aus einer Titanlegierung	0 %	-	31.12.2021
*ex 8301 60 00	20	Tastatur aus Silikonkautschuk oder Kunststoff,	0 %	p/st	31.12.2020
ex 8413 91 00	40	— auch mit Teilen aus Metall, Kunststoff, glasfaserverstärktem			
ex 8419 90 85	30	Epoxidharz oder Holz,			
ex 8438 90 00	20	— auch bedruckt oder oberflächenbehandelt,			
ex 8468 90 00	20	— auch mit elektrisch leitenden Kontaktelementen,			
ex 8476 90 90	20	— auch mit aufgeklebter Tastaturfolie,			
ex 8479 90 70	83	— auch mit Schutzfolie,			
ex 8481 90 00	30	— ein- oder mehrlagig			
ex 8503 00 99	70				
ex 8515 90 80	30				
ex 8536 90 95	95				
ex 8537 10 98	70				
ex 8708 91 20	10				
ex 8708 91 99	20				
ex 8708 99 10	50				
ex 8708 99 97	40				
*ex 8409 91 00	30	Abgaskrümmern mit dem spiralförmigen Bestandteil einer Gasturbine für Turbolader	0 %	p/st	31.12.2018
ex 8409 99 00	50	— mit einer Hitzebeständigkeit von nicht mehr als 1050 °C und — mit einem Durchmesser der Aussparung zur Aufnahme des Turbinenrades von 30 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 110 mm			
ex 8409 99 00	40	Zylinderkopfabdeckung aus Kunststoff oder Aluminium mit — einem Nockenwellenstellungssensor (CMPS), — Metallklammern zur Befestigung am Motor und — zwei oder mehr Dichtungen, zur Verwendung bei der Herstellung von Kraftfahrzeugmotoren ⁽¹⁾	0 %	p/st	31.12.2021
ex 8411 99 00	65	Spiralförmiger Bestandteil einer Gasturbine für Turbolader — mit einer Hitzebeständigkeit von nicht mehr als 1050 °C und — mit einem Durchmesser der Aussparung zur Aufnahme des Turbinenrades von 30 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 110 mm	0 %	p/st	31.12.2021
ex 8413 30 20	30	Einzylinder-Radialkolben-Hochdruckpumpe für die Benzindirekteinspritzung mit — einem Betriebsdruck von 200 bar oder mehr, jedoch nicht mehr als 350 bar, — einem Durchflussregler und — einem Überdruckventil, zur Verwendung bei der Herstellung von Motoren für Kraftfahrzeuge ⁽¹⁾	0 %	-	31.12.2021
ex 8479 90 70	87	Kraftstoffschlauch für Kolbenverbrennungsmotoren mit Temperaturfühler, mit mindestens zwei Eingangsschläuchen und drei Ausgangsschläuchen, zur Verwendung bei der Herstellung von	0 %	p/st	31.12.2021

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
		Kraftfahrzeugmotoren (1)			
ex 8481 80 59	20	Druckregelventil zum Einbau in Kompressoren für Klimageräte von Kraftfahrzeugen (1)	0 %	p/st	31.12.2021
ex 8484 20 00	10	Wellendichtring zum Einbau in Rotationskompressoren, zur Verwendung bei der Herstellung von Klimageräten für Kraftfahrzeuge (1)	0 %	p/st	31.12.2021
ex 8501 10 99	56	<u>Gleichstrommotor</u> — mit einer Drehzahl von nicht mehr als 7000 U/min (ohne Last), — mit einer Nennspannung von 12 V (± 4 V), — mit einer Höchstleistung von 13,78 W (bei 3,09 A), — für einen spezifischen Temperaturbereich von 40 °C bis 160 °C, — mit einem Getriebeanschluss, — mit einer mechanischen Schnittstelle, — mit zwei elektrischen Anschlüssen, — mit einem maximalen Drehmoment von 100 Nm	0 %	-	31.12.2021
ex 8501 10 99	58	<u>Gleichstrommotor</u> — mit einer Drehzahl von nicht mehr als 6500 U/min (ohne Last), — mit einer Nennspannung von 12 V (± 4 V), — mit einer Höchstleistung unter 20 W, — für einen spezifischen Temperaturbereich von -40 °C bis 160 °C, — mit einem Schneckengetriebe, — mit einer mechanischen Schnittstelle, — mit zwei elektrischen Anschlüssen, — mit einem maximalen Drehmoment von 75 Nm	0 %	-	31.12.2021
* ex 8501 10 99	65	<u>Elektrischer Aktuator von Turboladern mit</u> — einem Gleichstrommotor, — einem integrierten Getriebe, — einer (Zug-)Kraft von 200 N oder mehr bei einer erhöhten Umgebungstemperatur von zumindest 140 °C, — einer (Zug-)Kraft von 250 N oder mehr in jeder Position des Kolbens, — einem nutzbaren Kolbenhub von 15 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 25 mm, — auch mit einer Schnittstelle für das fahrzeugseitige Diagnosesystem	0 %	-	31.12.2020
* ex 8504 31 80	50	Transformatoren zur Verwendung bei der Herstellung elektronischer Betriebsgeräte, Steuergeräte und LED-Lichtquellen für die Leuchtenindustrie (1)	0 %	-	31.12.2021
* ex 8504 40 90	25	<u>Gleichstromumformer</u> — ohne Gehäuse oder — mit Gehäuse mit Verbindungsstiften, Verbindungssteckern, Schraubanschlüssen, Anschlüssen für ungeschützte Leitungen, Anschlusselementen, die die Befestigung auf einer gedruckten Schaltung durch Lötens oder eine andere Technik ermöglichen, oder andere Drahtverbindungen, die eine weitere Verarbeitung erfordern	0 %	p/st	31.12.2021
ex 8504 50 95	70	<u>Magnetspule mit</u> — einer Nennleistung von mehr als 10 W, jedoch nicht mehr als 15 W, — einem Isolationswiderstand von 100 MOhm oder mehr, — einem Gleichstromwiderstand von nicht mehr als 34,8 Ohm (± 10 %) bei 20 °C, — einer Nennstromstärke von nicht mehr als 1,22 A, — einer Nennspannung von nicht mehr als 25 V	0 %	p/st	31.12.2021

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
*ex 8505 11 00	65	Dauermagnete aus einer Legierung von Neodym, Eisen und Bor, entweder in Form eines Rechtecks, auch abgerundet, mit einem rechteckigen oder trapezförmigen Teil mit — einer Länge von nicht mehr als 140 mm, — einer Breite von nicht mehr als 90 mm und — einer Dicke von nicht mehr als 55 mm, oder in Form eines gekrümmten Rechtecks (Kacheltyp) mit — einer Länge von nicht mehr als 75 mm, — einer Breite von nicht mehr als 40 mm, — einer Dicke von nicht mehr als 7 mm und — einem Krümmungsradius von mehr als 86 mm, jedoch nicht mehr als 241 mm, oder in Form einer Scheibe mit einem Durchmesser von nicht mehr als 90 mm, auch in der Mitte gelocht	0 %	p/st	31.12.2018
*ex 8505 11 00	75	Eine Viertelmanschette, die dazu bestimmt ist, nach der Magnetisierung ein Dauermagnet zu werden, — mindestens bestehend aus Neodym, Eisen und Bor, — mit einer Breite von 9,1 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 10,5 mm, — mit einer Länge von 20 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 30,1 mm, von der für Rotoren zur Herstellung von Kraftstoffpumpen verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2019
*ex 8507 90 80	70	Zugeschnittene Platte aus vernickelter Kupferfolie mit — einer Breite von 70 mm (\pm 5 mm), — einer Dicke von 0,4 mm (\pm 0,2 mm), — einer Länge von nicht mehr als 55 mm, zur Verwendung bei der Herstellung von wiederaufladbaren Lithium-Ionen-Batterien (1)	0 %	p/st	31.12.2021
ex 8518 40 80	93	Audioverstärker mit — einer Ausgangsleistung von 50 W, — einer Stromversorgung von mehr als 9 V, jedoch nicht mehr als 16 V, — einer elektrischen Impedanz von nicht mehr als 4 Ohm, — einer Empfindlichkeit von mehr als 80 dB, — in einem Metallgehäuse, zur Verwendung bei der Herstellung von Kraftfahrzeugen (1)	0 %	p/st	31.12.2021
*ex 8522 90 80 ex 8529 90 92	30 57	Metallhalter, Metallbefestigung oder Metallinnenverstärker zur Verwendung bei der Herstellung von Fernsehgeräten, Monitoren und Videogeräten (1)	0 %	p/st	31.12.2021
*ex 8529 90 65 ex 8529 90 92	65 53	Leiterplatte zum Weiterleiten der Versorgungsspannung und von Steuerungssignalen direkt an einen Steuerschaltkreis auf einer TFT-Glasplatte eines LCD-Moduls	0 %	p/st	31.12.2020
*ex 8529 90 92	59	LCD-Modul mit — einer Bildschirmdiagonalen von 14,5 cm oder mehr, jedoch nicht mehr als 25,5 cm, — einer LED-Hintergrundbeleuchtung, — einer mit EPROM (Erasable Programmable Read-only Memory), Microcontroller, Timing-Controller, LIN- (Local Interconnect Network) BUS- oder APIX2- (Automotive Pixel Link) Treibermodul sowie weiteren aktiven und passiven Bauelementen bestückten gedruckten Schaltung, — einem 6- bis 8-poligen Stecker für die Stromversorgung und einer 2 bis 4-poligen LVDS- (Low-Voltage Differential Signalling) oder APIX2-Schnittstelle, — auch in einem Gehäuse,	0 %	p/st	31.12.2020

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
* ex 8529 90 92	63	für den dauerhaften Einbau oder die dauerhafte Befestigung in Kraftfahrzeugen des Kapitels 87 (1) <u>LCD-Modul</u> — mit einer Bildschirmdiagonalen von 14,5 cm oder mehr, jedoch nicht mehr als 38,5 cm, — auch mit Touchscreen, — mit LED-Hintergrundbeleuchtung, — mit einer mit EEPROM, Microcontroller, LVDS-Receiver sowie mit weiteren aktiven und passiven Bauelementen bestückten gedruckten Schaltung, — mit einem Stecker für die Stromversorgung sowie CAN- und LVDS-Schnittstellen, — auch mit elektronischen Bauteilen zur dynamischen Farbanpassung, — in einem Gehäuse, auch mit mechanischen, berührungsempfindlichen oder berührungslosen Bedienelementen und auch mit aktiver Kühlung, geeignet für den Einbau in Kraftfahrzeuge des Kapitels 87 (1)	0 %	p/st	31.12.2020
* ex 8529 90 92	67	<u>Farb-LCD-Display-Panel für LCD-Monitore der Position 8528</u> — mit einer Bildschirmdiagonalen von 14,48 cm oder mehr, jedoch nicht mehr als 31,24 cm, — auch mit Touchscreen, — mit Hintergrundbeleuchtung, Microcontroller, — mit CAN- (Controller Area Network) Controller mit einer oder mehreren LVDS- (Low-Voltage Differential Signalling) Schnittstellen und einem oder mehreren CAN-/Stromversorgungssteckern oder mit einem APIX- (Automotive Pixel Link) Controller mit APIX-Schnittstelle, — in einem Gehäuse mit oder ohne rückseitigem Kühlkörper, — ohne Signalverarbeitungsbaugruppe, — auch mit haptischer und akustischer Rückmeldung, zur Verwendung bei der Herstellung von Fahrzeugen des Kapitels 87 (1)	0 %	p/st	31.12.2020
* ex 8536 90 95	20	Gehäuse für Halbleiterchip in Form eines Kunststoffrahmens, der ein Leadframe mit Kontaktflächen enthält, für Spannungen von nicht mehr als 1000 V	0 %	p/st	31.12.2020
* ex 8536 90 95	92	Gestanzte Metallrahmen, mit Anschlüssen	0 %	p/st	31.12.2018
* ex 8536 90 95 ex 8544 49 93	94 10	Elastomer-Kontaktelemente, aus Kautschuk oder Silikon, mit einer oder mehreren Leiterbahnen	0 %	p/st	31.12.2018
ex 8537 10 98	65	<u>Schalthebelmodul unter dem Lenkrad</u> — mit einem oder mehreren ein- oder mehrpositionalen elektrischen Schaltern (Drucktaste, Drehknopf oder Anderes), — auch mit Leiterplatten und Stromkabeln ausgestattet, — für eine Spannung von 9 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 16 V, von der bei der Herstellung von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2021
ex 8537 10 98	75	<u>Steuereinheit für das schlüssellose Öffnen und Anlassen des Fahrzeugs, mit elektrischen Geräten zum Schalten, in einem Kunststoffgehäuse, für eine Spannung von 12 V, auch mit</u> — einer Antenne, — einem Anschlussstück, — einer Metallhalterung, zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 (1)	0 %	p/st	31.12.2021

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
*ex 8537 10 98	92	Berührungsempfindlicher Bildschirm, bestehend aus einem leitfähigen Gitter zwischen zwei Kunststoff- oder Glasplatten, mit elektrischen Leiterbahnen und Anschlüssen	0 %	p/st	31.12.2018
ex 8538 90 99	60	Frontbedientafel, in Form einer Kunststoffblende, mit Lichtleitern, Drehschaltern, Druckschaltern und Drucktasten oder anderen Schaltertypen, ohne elektrische Bauelemente, von der in Instrumententafeln von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2021
ex 8543 70 90	15	<u>Laminierte elektrochrome Folie, bestehend aus</u> — zwei äußeren Schichten aus Polyester, — einer Zwischenschicht aus Acrylpolymer und Silikon und — zwei elektrischen Anschlussklemmen	0 %	-	31.12.2021
*ex 8543 70 90	33	Hochfrequenzverstärker, bestehend aus einer oder mehreren integrierten Schaltungen und einem oder mehreren diskreten Kondensatorchips, auch mit sog. IPD (integrated passive devices) auf einem Metallflansch in einem Gehäuse	0 %	-	31.12.2021
ex 8544 42 90	80	<u>12-adriges Anschlusskabel mit zwei Anschlüssen</u> — für eine Spannung von 5 V, — mit einer Länge von nicht mehr als 300 mm, zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 (1)	0 %	p/st	31.12.2021
ex 8708 10 10	10	Kunststoffabdeckung zum Füllen des Zwischenraums zwischen den Nebelscheinwerfern und dem Stoßfänger, auch mit einer Chromleiste, zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 (1)	0 %	p/st	31.12.2021
ex 8708 10 90	10				
*ex 8708 30 10	20	<u>Motorbetriebene Bremsbetätigungseinheit</u> — mit einer Nennspannung von 13,5 V ($\pm 0,5$ V) — mit einem Kugelgewindemechanismus zur Steuerung des Bremsflüssigkeitsdrucks im Hauptzylinder zur Verwendung bei der Herstellung von Elektrofahrzeugen (1)	0 %	p/st	31.12.2019
ex 8708 30 91	60				
ex 8708 30 99	10				
*ex 8708 30 10	40	Bremsattelformteil für Scheibenbremse in BIR- (Ball in Ramp) Ausführung oder EPB- (Electronic Parking Brake) Ausführung oder in Ausführung mit nur hydraulischer Betätigung, mit Funktions- und Montageöffnungen und Führungsnuten, von der bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2019
ex 8708 30 91	30				
*ex 8708 30 10	50	<u>Feststellbremse (für Scheibenbremsen)</u> — integriert in die Bremsscheibe der Betriebsbremse, — mit einem Durchmesser von 170 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 195 mm zur Verwendung bei der Herstellung von Kraftfahrzeugen (1)	0 %	p/st	31.12.2021
ex 8708 30 91	10				
*ex 8708 30 10	60	NAO-Bremsbeläge (Non-Asbestos Organic) mit auf der Trägerplatte aus Bandstahl aufgebrachtem Reibmittel, zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 (1)	0 %	p/st	31.12.2019
ex 8708 30 91	20				
*ex 8708 30 10	70	Bremsattelstützteil aus duktilem Gusseisen von der zur Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2020
ex 8708 30 91	40				
*ex 8708 40 20	20	Automatisches hydrodynamisches Wechselgetriebe	0 %	p/st	31.12.2020

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 8708 40 50	10	<p>— mit einem hydraulischen Drehmomentwandler, — ohne Verteilergetriebe und Kardanwelle, — auch mit vorderem Differential,</p> <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Kraftfahrzeugen des Kapitels 87 ⁽¹⁾</p>			
*ex 8708 50 20 ex 8708 50 55	10 10	Seitenwelle der Fahrzeugachse mit homokinetischen Gelenken an beiden Enden, von der bei der Herstellung von Waren der KN-Position 8703 verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2020
*ex 8708 50 20 ex 8708 50 99	20 10	Einteilige mittelgelenklose Antriebswelle aus kohlenstofffaserverstärktem Kunststoff mit — einer Länge von 1 m oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 m, — einem Gewicht von 6 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 9 kg	0 %	p/st	31.12.2020
*ex 8708 50 20 ex 8708 50 99 ex 8708 99 10 ex 8708 99 97	30 20 20 70	Getriebe mit einem Eingang und zwei Ausgängen in einem Aluminiumgussgehäuse mit Gesamtabmessungen von 273 mm (Breite) x 131 mm (Höhe) x 187 mm (Länge) mit mindestens: — zwei elektromagnetischen Einwegkupplungen, die in entgegengesetzten Richtungen arbeiten, — einer Antriebswelle mit einem Außendurchmesser von 24 mm (+/- 1 mm), auslaufend in einer verzahnten Welle mit 22 Zähnen und — einem koaxialen Abtriebslager mit einem Innendurchmesser von 22 mm (+/- 1 mm), auslaufend in einer verzahnten Welle mit 22 Zähnen zur Verwendung bei der Herstellung von Geländefahrzeugen oder Nutzfahrzeugen ⁽¹⁾	0 %	-	31.12.2021
*ex 8708 80 20 ex 8708 80 35	10 10	Oberes Federbeinlager mit — einer Metallhalterung mit drei Befestigungsschrauben und — einem Gummipuffer von der zur Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2020
*ex 8708 80 20 ex 8708 80 91	20 10	Querlenker des hinteren Teils des Fahrgestells mit Kunststoffschutz sowie mit zwei Metallgehäusen mit eingepressten Gummi-Silentlagern von der zur Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2020
*ex 8708 80 20 ex 8708 80 91	30 20	Querlenker des hinteren Teils des Fahrgestells mit Kugelzapfen sowie mit einem Metallgehäuse mit einem eingepressten Gummi-Silentlager von der zur Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2020
ex 8708 80 99	10	Pendelstütze für die Vorderachse, an beiden Enden mit Kugelzapfen ausgestattet, zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 ⁽¹⁾	0 %	p/st	31.12.2021
*ex 8708 91 20 ex 8708 91 35	20 10	Aluminiumkühler für Druckluftkühlung mit Kühlrippen von der bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2019
*ex 8708 91 20 ex 8708 91 99	30 30	Einlass- oder Auslass-Luftbehälter aus einer Aluminiumlegierung, nach EN AC 42100 Standard hergestellt,	0 %	p/st	31.12.2020

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
		<p>— mit einer isolierenden Flächenebenheit von nicht mehr als 0,1 mm, — mit einer zulässigen Partikelmenge von 0,3 mg je Behälter, — mit einem Abstand zwischen den Poren von 2 mm oder mehr, — mit Porengrößen von nicht mehr als 0,4 mm und — mit nicht mehr als drei Poren, die größer sind als 0,2 mm,</p> <p>von der in Wärmetauschern für Autokühlsysteme verwendeten Art</p>			
*ex 8708 94 20 ex 8708 94 35	10 20	Zahnstangenlenkgetriebe in Aluminiumgehäuse mit homokinetischen Gelenken von der bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2019
*ex 8708 95 10 ex 8708 95 99	40 10	<p>Beifahrer-Airbag bestehend aus</p> <p>— einem Metallgehäuse mit mindestens sechs Halterungen, — einem eingebetteten Sicherheits-Luftsack, — einer mit Druckgas gefüllten Kartusche</p> <p>von der zur Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art</p>	0 %	p/st	31.12.2020
ex 8708 99 10 ex 8708 99 97	30 15	Stirnkühlerhalterung, auch mit Gummidämpfer, zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 ⁽¹⁾	0 %	p/st	31.12.2021
ex 8708 99 10 ex 8708 99 97	40 25	Halterung aus Eisen oder Stahl, mit Montagelöchern, auch mit Befestigungsmuttern, zur Befestigung des Getriebes an der Karosserie, zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 ⁽¹⁾	0 %	p/st	31.12.2021
*ex 8714 91 30 ex 8714 91 30 ex 8714 91 30	25 35 72	<p>Vorderradgabeln, ausgenommen starre (nicht gefederte) Vorderradgabeln vollständig aus Stahl, zur Verwendung bei der Herstellung von Fahrrädern⁽¹⁾</p>	0 %	-	31.12.2018
*ex 9013 80 90	20	<p>Elektronischer Halbleiter-Mikrospiegel in einem für die vollautomatisierte Leiterplattenbestückung geeigneten Gehäuse, im Wesentlichen bestehend aus seiner Kombination von</p> <p>— einer oder mehreren anwendungsspezifischen monolithisch integrierten Schaltungen (ASIC), — einem oder mehreren mikroelektromechanischen Spiegeln (MEMS) mit mechanischen Elementen in dreidimensionalen Strukturen auf dem Halbleitermaterial in Halbleitertechnik gefertigt</p> <p>von der zum Einbau in Waren der Kapitel 84 bis 90 und 95 verwendeten Art</p>	0 %	p/st	31.12.2019

⁽¹⁾ Die Aussetzung der Zölle unterliegt der zollamtlichen Überwachung der besonderen Verwendung gemäß des Artikels 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

⁽²⁾ Jedem ECICS-Eintrag (Erzeugnis) wird eine CUS-Nummer (Customs Union and Statistics – Zollunion- und Statistiknummer) zugeordnet. Das ECICS (European Customs Inventory of Chemical Substances – Europäisches Zollinventar chemischer Substanzen) ist ein von der Generaldirektion Steuern und Zollunion der Europäischen Kommission verwaltetes Informationsinstrument. Weitere Informationen hierzu sind abrufbar unter: http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/databases/ecics/index_de.htm

* Aussetzung für ein Erzeugnis im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013, dessen KN- oder TARIC-Code oder Warenbezeichnung

durch diese Verordnung geändert werden.

ANHANG II

KN-Code	TARIC
ex 2818 30 00	30
ex 2842 10 00	40
ex 2905 11 00	20
ex 2909 60 00	20
ex 2916 14 00	30
ex 2920 90 70	40
ex 2920 90 70	50
ex 2931 90 00	05
ex 2933 59 95	88
ex 2933 99 80	53
ex 2933 99 80	72
ex 2940 00 00	40
ex 3204 16 00	20
ex 3204 17 00	67
ex 3215 90 70	30
ex 3506 91 10	50
ex 3506 91 90	50
ex 3811 21 00	57
ex 3815 90 90	40
ex 3824 99 92	21
ex 3824 99 92	24
ex 3824 99 92	69
ex 3901 10 10	20
ex 3901 90 80	50
ex 3913 90 00	92
ex 3921 13 10	10

KN-Code	TARIC
ex 3923 10 00	10
ex 3926 30 00	10
ex 3926 90 97	20
ex 5911 90 90	30
ex 5911 90 90	40
ex 7410 11 00	10
ex 7607 11 90	40
ex 7607 19 90	10
ex 7616 99 10	30
ex 8108 90 30	20
ex 8108 90 50	10
ex 8108 90 50	25
ex 8301 60 00	20
ex 8409 91 00	65
ex 8409 99 00	30
ex 8411 99 00	70
ex 8413 91 00	40
ex 8419 90 85	30
ex 8421 99 00	92
ex 8438 90 00	20
ex 8468 90 00	20
ex 8476 90 10	20
ex 8476 90 90	20
ex 8479 90 70	83
ex 8481 90 00	30
ex 8501 10 99	55
ex 8503 00 99	70
ex 8504 31 80	50
ex 8504 40 90	20

KN-Code	TARIC
ex 8505 11 00	33
ex 8505 11 00	45
ex 8507 90 80	60
ex 8507 90 80	70
ex 8507 90 80	80
ex 8515 90 80	30
ex 8522 90 80	30
ex 8529 90 65	65
ex 8529 90 92	35
ex 8529 90 92	36
ex 8529 90 92	50
ex 8536 90 40	20
ex 8536 90 40	92
ex 8536 90 40	94
ex 8536 90 40	95
ex 8536 90 95	20
ex 8536 90 95	92
ex 8536 90 95	94
ex 8536 90 95	95
ex 8537 10 98	70
ex 8537 10 98	92
ex 8543 70 90	33
ex 8543 90 00	15
ex 8544 49 93	10
ex 8545 90 90	30
ex 8708 29 90	10
ex 8708 30 10	20
ex 8708 30 10	30
ex 8708 30 91	10

KN-Code	TARIC
ex 8708 30 91	20
ex 8708 30 91	30
ex 8708 30 91	40
ex 8708 30 91	50
ex 8708 40 20	20
ex 8708 40 50	10
ex 8708 50 55	10
ex 8708 50 99	10
ex 8708 50 99	20
ex 8708 80 35	10
ex 8708 80 91	10
ex 8708 80 91	20
ex 8708 91 35	10
ex 8708 91 99	20
ex 8708 91 99	30
ex 8708 94 35	20
ex 8708 95 99	10
ex 8708 99 10	20
ex 8708 99 97	40
ex 8708 99 97	50
ex 8708 99 97	70
ex 8714 91 30	24
ex 8714 91 30	34
ex 8714 91 30	71
ex 9013 80 90	10